V06-MU-300 Leistungsbeschreibung

Beschreibung des Validierungs-/Verifizierungsverfahren
ISO 14019

INHALT

1. VORABKLÄRUNG UND ENGAGEMENTVEREINBARUNG 2
2. ERSTELLUNG DES PLANS ZUR SAMMLUNG VON NACHWEISEN 3
3. AUDIT 3
3.1. Auditvorbereitung (Vorprüfung eingereichter Kunden-Dokumentation) 3
3.2. Audit vor Ort (Validierungs-/Verifizierungsaudit) 4
3.3. Bewertung der Prüfaussage / Korrekturphase 4
4. VALIDIERUNG ZUKUNFTSBEZOGENER NACHHALTIGKEITSINFORMATIONEN 5
5. VERIFIZIERUNG VON NACHHALTIGKEITSINFORMATIONEN 5
6. KOMBINIERTE VALIDIERUNG UND VERIFIZIERUNG (GEMISCHTES ENGAGEMENT) 6
7. VALIDIERUNGS-/VERIFIZIERUNGSBERICHT/ GUTACHTEN 6
8. ZERTIFIKATERTEILUNG 7
8.1. Gültigkeit Zertifikat validierter/verifizierter Nachhaltigkeitsinformation(en) 7
8.2. Gültigkeit und Verwendung des Prüfergebnisses 7
8.3. Folgeprüfung und wesentliche Änderungen 7

Dieses Dokument wurde gemäß CERT-401-VA-007 freigegeben. Details zur Freigabe sind von der QM-Stelle verfügbar.

TÜVNORD

V06-MU-300 Leistungsbeschreibung
Beschreibung des Validierungs-/Verifizierungsverfahren ISO 14019

Die Validierung und/oder Verifizierung angegebener Nachhaltigkeitsinformationen nach ISO 14019 kann sich auf quantitative oder qualitative sowie historische, prognostizierte oder zukunftsbezogene Informationen beziehen. Das Verfahren umfasst im Wesentlichen die Phasen Vorabklärung und Angebotserstellung, Validierungs-/Verifizierungs- und Nachweisplanung, Durchführung der Prüfung, Bewertung und unabhängige Überprüfung sowie die Erstellung des vereinbarten Ergebnisses. Je nach Auftrag wird ein Gutachten zur Gewissheit oder ein Ergebnis ohne Gewissheit erstellt.
Die nachfolgenden Punkte gelten zusätzlich zu den Inhalten des Dokuments V00F300 (Allg. Bedingungen ISO 17029).

1. VORABKLÄRUNG UND ANGEBOTSERSTELLUNG

Die Vorabklärung wird im Vorfeld der eigentlichen Prüfung durchgeführt, um die Machbarkeit der beauftragten Validierung/Verifizierung sicherzustellen.
Vor Auftragsannahme prüft der Auftragnehmer, ob die angegebenen Nachhaltigkeitsinformationen eindeutig identifiziert sind, ein nachvollziehbarer und nicht irreführender Zweck besteht, die vorgesehenen Anwender und deren Informationsbedürfnisse bestimmt sind und geeignete Anforderungen und Kriterien vorliegen. Die Kriterien müssen für den Prüfgegenstand relevant, vollständig, zuverlässig, neutral und verständlich sowie für die vorgesehenen Anwender verfügbar sein. Zudem wird beurteilt, ob die Informationen einer Validierung und/oder Verifizierung zugänglich sind und voraussichtlich ausreichende und geeignete Nachweise erlangt werden können. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt und können sie nicht vor Beginn des Engagements hergestellt werden, wird der Auftrag nicht angenommen oder der vereinbarte Umfang angepasst.

Der Kunde **muss** der Validierungs-/Verifizierungsstelle ausreichende Informationen vorlegen, um vor der Auditvorbereitung eine Vorab-Prüfung durchzuführen. Hinsichtlich der Vorbesprechung müssen mindestens folgende Informationen vorliegen:

a) Name des Kunden (Vollständige Firmierung, Adresse, Ansprechpartner mit Kontaktdaten (Mail **und** Telefon-/Mobilnummer) und UST-ID-Nr.);
b) Die zu validierende bzw. zu verifizierende Nachhaltigkeitsinformation in der vorgesehenen Formulierung und Darstellungsform;
c) Zweck der Aussage, vorgesehene Anwender und beabsichtigte Veröffentlichung bzw. Verwendung;
d) Geltungsbereich und Grenzen der Prüfung, insbesondere einbezogene Organisationen, Standorte, Tätigkeiten, Themen, Wertschöpfungskettenbestandteile und Berichts- bzw. Referenzzeitraum;
e) Die Ziele und der Geltungsbereich der Validierung/Verifizierung (Detailgrad der gewünschten Prüfaussage (sog. Grad an Gewissheit)[1]
f) Die anzuwendenden gesetzlichen, normativen, programmbezogenen oder sonstigen Anforderungen und Kriterien;
g) Art der Informationen, insbesondere historische oder zukunftsbezogene sowie quantitative oder qualitative Angaben;
h) Gewünschter Grad an Gewissheit und die vorgesehene Form des Prüfergebnisses;

[1] Darf nicht im Widerspruch zu den Zielen und Standards stehen.

i) Relevante Berichte, Methoden- und Prozessbeschreibungen, Berechnungen, Daten, Annahmen und Nachweise.

Dabei stimmt sich der Prüfer/die Prüferin mit dem Kunden hinsichtlich der oben genannten Informationen ab.
Soweit ein Gutachten zur Gewissheit vorgesehen ist, werden der Grad an Gewissheit und die Wesentlichkeit im Rahmen der Engagementvereinbarung festgelegt. Die Wesentlichkeit kann quantitative und qualitative Gesichtspunkte umfassen und orientiert sich an den Informationsbedürfnissen der vorgesehenen Anwender. Der vereinbarte Grad an Gewissheit bestimmt Art, Zeitpunkt und Umfang der Tätigkeiten zur Sammlung und Bewertung von Nachweisen. Eine Änderung des Grades an Gewissheit während eines laufenden Engagements erfolgt nicht; erforderlichenfalls wird das Engagement beendet und auf Grundlage einer neuen Vereinbarung neu begonnen.

Die Vorabklärung ist zu dokumentieren. Der zeitliche Abstand zwischen Vorabklärung und Audit sollte **3 Monate** nicht übersteigen. Sollte der Arbeitsaufwand im Verlauf der Vorabklärung signifikant von dem bereits vertraglich festgelegten Aufwand abweichen, ist das Angebot zu überarbeiten.

2. ERSTELLUNG DES PLANS ZUR SAMMLUNG VON NACHWEISEN

Basierend auf den Ergebnissen der Vorbesprechung und zusätzlich eingereichten Dokumenten, wird ein Beprobungsplan (Plan zur Sammlung von Nachweisen) erstellt. Die vom Kunden zusätzlich eingereichten Dokumente müssen **mindestens 21 Tage vor** Auditdurchführung dem Validierungs-/und Verifizierungsteam zur Verfügung gestellt werden und beinhalten:

- die final prüffähige Fassung der angegebenen Nachhaltigkeitsinformationen;
- Methoden-, Prozess- und Systembeschreibungen einschließlich der angewandten Grenzen und Kriterien;
- zugrunde liegende quantitative und qualitative Daten, Berechnungen und Annahmen;
- Nachweise zu Datenquellen, internen Kontrollen, Schätzungen und extern bezogenen Informationen;
- bei zukunftsbezogenen Informationen die unter Abschnitt 4 genannten Unterlagen.

Während der Validierungs-/Verifizierungsplan der Beschreibung notwendiger Prüfschritte inklusive einer zeitlichen Planung dient, dient der Beprobungsplan (Plan zur Sammlung von Nachweisen) der Beschreibung benötigter und zu prüfender Nachweise. Sollten die oben genannten Daten dem Validierungs-/Verifizierungsteam nicht **mindestens 21 Tage vor** Auditdurchführung zur Verfügung stehen, so behält sich das Auditteam vor, den angesetzten Audittermin verschieben zu können.

3. AUDIT

3.1. Auditvorbereitung (Vorprüfung eingereichter Kunden-Dokumentation)

Im Rahmen der Auditvorbereitung erfolgt eine Vorprüfung der vom Kunden eingereichten Dokumentation hinsichtlich mathematischer Fehler, Unstimmigkeiten sowie der Verwendung nicht nachvollziehbarer oder falscher Daten/Faktoren. Darüber hinaus wird bewertet, ob getroffene Annahmen nachvollziehbar

und im Zweifel konservativ sind. Identifizierte Schwachstellen oder Unstimmigkeiten werden in einem Abweichungsbericht festgehalten.
Kann im Rahmen der Vorprüfung nicht abschließend festgestellt werden, dass das Unternehmen für das Audit bereit ist, erfolgt an dieser Stelle der Abbruch des Validierungs-/Verifizierungsverfahrens.

Im Zuge der Vorprüfung muss ggf. der Validierungs-/Verifizierungs- und/oder Beprobungsplan (Plan zur Sammlung von Nachweisen) angepasst werden.

3.2. Audit vor Ort (Validierungs-/Verifizierungsaudit)

Das Audit wird entsprechend dem vereinbarten Umfang vor Ort und/oder remote durchgeführt.
Die Entscheidung, ob eine Begehung vor-Ort erforderlich ist, trifft der leitende Auditor in Abstimmung mit dem Kunden. Das Audit dient in erster Linie den folgenden Zielen:

- Klärung offener Punkte und Feststellungen aus der Auditvorbereitung;
- Nachvollzug der Erhebung, Verarbeitung, Konsolidierung und Darstellung relevanter Informationen;
- Prüfung ausgewählter Daten, Dokumente, Systeme, Kontrollen und sonstiger Nachweise;
- Befragung der für die Nachhaltigkeitsinformationen verantwortlichen Personen;
- Beurteilung der Übereinstimmung mit den vereinbarten Anforderungen und Kriterien.

Festgestellte Falschdarstellungen, Nichtkonformitäten, unzureichende Nachweise und Einschränkungen werden dokumentiert und dem Kunden mitgeteilt.

3.3. Bewertung der Prüfaussage / Korrekturphase

Basierend auf den Ergebnissen der Vorprüfung sowie dem Audit vor Ort wird die zu prüfende Nachhaltigkeitsinformation hinsichtlich ihrer Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit bewertet. Zudem wird beurteilt, ob die Anforderungen des angewandten Standards/ und oder Kriterien erfüllt wurden.

Auf Grundlage des Abweichungsberichts erhält der Kunde zunächst die Möglichkeit zur Korrektur identifizierter Fehler und zur Klärung von Abweichungen. Nach Abschluss der Korrekturphase werden die durchgeführten Korrekturen vom Auditteam geprüft. Falls immer noch Korrekturbedarf besteht und Abweichungen ungeklärt sind, gibt es ggf. eine weitere Korrekturphase. Die für die Korrekturphase geplante Zeitspanne ist zwischen dem Kunden und dem Auditteamleitung abzustimmen, sollte jedoch **3 Monate** nicht übersteigen.

Abschließend muss das Auditteam bewerten, ob die zur Verfügung gestellten Dokumente und die Ergebnisse aus der Datenprüfung sowie der Korrekturphase ausreichen, um die Nachhaltigkeitsinformation eindeutig zu belegen.[2] Basierend auf der durchgeführten Prüfung wird im Anschluss der Validierung-/Verifizierungsbericht erstellt. Nicht korrigierte wesentliche Sachverhalte oder wesentliche Einschränkungen werden im Prüfergebnis berücksichtigt und können dazu führen, dass keine positive Schlussfolgerung abgegeben wird

[2] Unter Berücksichtigung der abgestimmten Parameter.

4. VALIDIERUNG ZUKUNFTSBEZOGENER NACHHALTIGKEITSINFORMATIONEN

Bei zukunftsbezogenen Nachhaltigkeitsinformationen beurteilt der Auftragnehmer, ob die veröffentlichte Aussage zum Zeitpunkt der Prüfung auf nachvollziehbaren, dokumentierten und überprüfbaren Grundlagen beruht. Die Prüfung umfasst - soweit für die konkrete Aussage relevant - insbesondere:

- den eindeutigen Wortlaut, Geltungsbereich und zeitlichen Bezug der Aussage;
- eine nachvollziehbare und wissenschaftlich belastbare Herleitung der Ziele und Annahmen;
- ein geeignetes Basisjahr bzw. einen geeigneten Ausgangszustand und messbare Zwischen- und Endziele;
- einen dokumentierten Umsetzungs- oder Transformationsplan mit konkreten Maßnahmen, Verantwortlichkeiten, Zeitplanung sowie personellen und finanziellen Ressourcen;
- ein regelmäßiges, grundsätzlich jährliches Monitoring und eine transparente Fortschrittsdarstellung;
- die Konsistenz der Aussage mit den zugrunde liegenden Daten und Planungen sowie die Vermeidung irreführender oder nicht belegter Darstellungen.

Bei treibhausgasbezogenen Aussagen wird der CO_2e-Fußabdruck des Basisjahres oder einzelner, relevanter Emissionskategorien in die Prüfung einbezogen. Dies entfällt bei einem gültigen, geeigneten externen Verifizierungsnachweis; bei nicht treibhausgasbezogenen Aussagen ist kein CO_2e-Fußabdruck erforderlich.
Die Validierung garantiert keine zukünftige Zielerreichung. Die Verantwortung für Umsetzung, Finanzierung, Monitoring und Zielerreichung verbleibt bei der verantwortlichen Organisation.

Nach Abschluss der Prüfung beurteilt der Auftragnehmer, ob ausreichende und geeignete Nachweise vorliegen und ob das Validierungsrisiko auf ein für den vereinbarten Grad an Gewissheit annehmbares Maß reduziert wurde. Das Ergebnis bezieht sich ausschließlich auf die zukunftsgerichtete Nachhaltigkeitsinformation(en), den festgelegten Zeitraum, den vereinbarten Geltungsbereich und die angewandten Kriterien. Je nach Feststellungen wird ein unverändertes oder geändertes Gutachten zur Gewissheit erstellt, die Abgabe eines Gutachtens abgelehnt oder - sofern ausdrücklich vereinbart - ein Ergebnis ohne Gewissheit, beispielsweise ein Bericht über tatsächliche Feststellungen, ausgegeben.

5. VERIFIZIERUNG VON NACHHALTIGKEITSINFORMATIONEN

Die Verifizierung bezieht sich auf angegebene Nachhaltigkeitsinformationen, die auf historischen Ereignissen, Tätigkeiten, Zuständen oder Ergebnissen beruhen. Ziel ist die Beurteilung, ob die Informationen für den vereinbarten Berichts- oder Referenzzeitraum im Wesentlichen korrekt sind und die festgelegten Anforderungen und Kriterien erfüllen. Gegenstand können quantitative und qualitative Informationen einschließlich der zugehörigen Methoden, Systeme, Kontrollen, Datenquellen, Berechnungen, Schätzungen, Konsolidierungen und Darstellungen sein.

Im Rahmen der Verifizierung werden ausreichende und geeignete Nachweise erhoben und bewertet. Dies kann insbesondere die Rückverfolgung von Informationen zu Ursprungsdaten, Beleg- und Systemprüfungen, Interviews, Beobachtungen, analytische Verfahren, Neuberechnungen, Konsistenz- und Plausibilitätsprüfungen sowie die Beurteilung von Schätzungen, Annahmen, Datenlücken, Kontrollen

und Transformationsschritten umfassen. Quantitative und qualitative Informationen werden mit jeweils geeigneten Verfahren geprüft.

Nach Abschluss der Prüfung beurteilt der Auftragnehmer, ob ausreichende und geeignete Nachweise vorliegen und ob das Verifizierungsrisiko auf ein für den vereinbarten Grad an Gewissheit annehmbares Maß reduziert wurde. Das Ergebnis bezieht sich ausschließlich auf die identifizierten historischen Nachhaltigkeitsinformationen, den festgelegten Zeitraum, den vereinbarten Geltungsbereich und die angewandten Kriterien. Je nach Feststellungen wird ein unverändertes oder geändertes Gutachten zur Gewissheit erstellt, die Abgabe eines Gutachtens abgelehnt oder - sofern ausdrücklich vereinbart - ein Ergebnis ohne Gewissheit, beispielsweise ein Bericht über tatsächliche Feststellungen, ausgegeben.

6. KOMBINIERTE VALIDIERUNG UND VERIFIZIERUNG (GEMISCHTES ENGAGEMENT)

Ein gemischtes Engagement liegt vor, wenn ein Auftrag sowohl Verifizierungstätigkeiten zu historischen Nachhaltigkeitsinformationen als auch Validierungstätigkeiten zu hypothetischen, hochgerechneten oder zukunftsbezogenen Nachhaltigkeitsinformationen umfasst.
Bereits bei der Auftragsklärung werden die zu verifizierenden und die zu validierenden Bestandteile eindeutig identifiziert und voneinander abgegrenzt. Für jeden Bestandteil werden Prüfgegenstand, Zeitraum bzw. Zukunftshorizont, Geltungsbereich, Kriterien, vorgesehene Anwender, Wesentlichkeit, Grad an Gewissheit und Art des Ergebnisses festgelegt. Soweit für einzelne Bestandteile unterschiedliche Kriterien, Grade an Gewissheit oder Ergebnisformen gelten, wird dies ausdrücklich vereinbart.

Für den Verifizierungsteil wird beurteilt, ob die historischen Informationen im Wesentlichen korrekt sind und die festgelegten Anforderungen und Kriterien erfüllen. Für den Validierungsteil wird beurteilt, ob die zugrunde gelegten Annahmen, Methoden, Einschränkungen, Pläne und Verfahren zur Herleitung der zukunftsbezogenen Informationen angemessen sind. Die Validierung stellt keine Garantie dafür dar, dass prognostizierte Ergebnisse oder Ziele tatsächlich eintreten.

Das abschließende Ergebnis weist ausdrücklich aus, dass ein gemischtes Engagement durchgeführt wurde. Es identifiziert, welche Informationen verifiziert und welche validiert wurden, welche Bestandteile Gegenstand eines Gutachtens zur Gewissheit und welche gegebenenfalls Gegenstand eines Ergebnisses ohne Gewissheit sind. Die Schlussfolgerung zum Verifizierungsteil wird eindeutig von der Schlussfolgerung zum Validierungsteil abgegrenzt. Können die Voraussetzungen für eine positive Schlussfolgerung nur für einen Teil erfüllt werden, wird dies getrennt dargestellt; ein positives Ergebnis für einen Bestandteil darf nicht als positives Ergebnis für den anderen Bestandteil verstanden werden.

7. VALIDIERUNGS-/VERIFIZIERUNGSBERICHT/ GUTACHTEN

Nach Abschluss der Prüfung erhält der Auftraggeber das vereinbarte Ergebnisdokument. Bei einem Auftrag mit Gewissheit ist dies ein Gutachten zur Gewissheit; bei ausdrücklich vereinbarten Tätigkeiten ohne Gewissheit kann insbesondere ein Bericht über tatsächliche Feststellungen oder ein sonstiger Nachweisbericht ausgegeben werden. Das Ergebnis identifiziert die angegebenen Nachhaltigkeitsinformationen und die verantwortliche Stelle, beschreibt deren Verantwortung, nennt die für Erstellung und Prüfung angewandten Anforderungen und Kriterien, den Geltungsbereich, den Grad

an Gewissheit und die wesentlichen Einschränkungen und enthält die Schlussfolgerung bzw. die tatsächlichen Feststellungen. Bei Prognosen oder Hochrechnungen wird darauf hingewiesen, dass tatsächliche Ergebnisse aufgrund veränderter Annahmen von den erwarteten Ergebnissen abweichen können.

8. ZERTIFIKATERTEILUNG

Vor Ausgabe des endgültigen Gutachtens zur Gewissheit oder eines Berichts über tatsächliche Feststellungen und des Zertifikats wird das Engagement unabhängig bewertet. Die bewertende Person darf weder an der Planung beteiligt gewesen sein noch dem Validierungs-/Verifizierungsteam angehört haben.
Das Gutachten zur Gewissheit kann unverändert, eingeschränkt bzw. in anderer Weise geändert oder negativ ausfallen. Können keine ausreichenden und geeigneten Nachweise erlangt werden und Nichtkonformitäten bzw. Abweichungen nicht behoben werden, kann der Auftragnehmer die Abgabe eines Gutachtens ablehnen.

8.1. Gültigkeit Zertifikat validierter/verifizierter Nachhaltigkeitsinformation(en)

Das Zertifikat einer Verifizierung bestätigt die Nachhaltigkeitsinformation(en) zu einem historischen Zeitpunkt. Die Gültigkeit des Zertifikats beginnt mit Datum der Zertifikatserteilung.

Das Zertifikat einer Validierung bestätigt zukunftsgerichtete Nachhaltigkeitsinformationen. Die Gültigkeit des Zertifikats beträgt ein Jahr und beginnt mit Datum der Zertifikatserteilung.

8.2. Gültigkeit und Verwendung des Prüfergebnisses

Der Bericht gilt ausschließlich für die bezeichneten Nachhaltigkeitsinformationen, den vereinbarten Geltungsbereich, die Kriterien und den Prüfzeitpunkt bzw. Berichtszeitraum. Eine Übertragung auf andere Sachverhalte ist unzulässig.
Bei Veröffentlichung muss der Bericht für die vorgesehenen Anwender zugänglich sein. Verweise dürfen Umfang, Grad an Gewissheit und Ergebnis nicht irreführend darstellen. Der geprüfte Wortlaut darf nur in der von dem Auftragnehmer bewerteten Fassung verwendet werden.

8.3. Folgeprüfung und wesentliche Änderungen

Validierungen sind regelmäßig, grundsätzlich jährlich, erneut zu prüfen. Wesentliche Änderungen von Aussage, Geltungsbereich, Datengrundlagen, Zielen, Annahmen, Maßnahmen, Finanzierung oder Zeitplanung sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen und können eine vorzeitige Neubewertung erfordern.
Ohne erforderliche Neubewertung verliert der Bericht bei wesentlichen Änderungen seine Aussagekraft.